

Urteil wegen öffentlicher Herabwürdigung

Die Rostockerin Sylke Glaser wollte ihre kritische Meinung zu den politischen Verhältnissen in der DDR äußern. Sie fertigte und verteilte daher Flugblätter und schrieb Briefe an verschiedene Partei- und Staatsfunktionäre. Wegen "öffentlicher Herabwürdigung" wurde sie zu einem Jahr und drei Monaten Freiheitsentzug verurteilt.

Die Rostockerin Sylke Glaser wollte ihre kritische Meinung zu den politischen Verhältnissen in der DDR äußern. Eine freie Presse oder regierungsunabhängige Medien gab es in der DDR aber nicht. Deshalb nahm sie die Sache in die eigenen Hände, fertigte und verteilte Flugblätter und schrieb Briefe an verschiedene Partei- und Staatsfunktionäre.

Die Stasi ermittelte Glaser als Urheberin der Flugblätter und Briefe. Es folgten Verhaftung und die Unterbringung in der Stasi-Untersuchungshaft in Rostock. Nach zwei Monaten wurde sie mit dem vorliegenden Urteil wegen "mehrfacher öffentlicher Herabwürdigung" nach Paragraph 220 Strafgesetzbuch der DDR zu einem Jahr und drei Monaten Freiheitsentzug verurteilt.

Das Urteil unterstellte der jungen Frau, dass sie sich bloß verurteilen lassen wollte und darauf spekulierte, dann von der BRD als politischer Häftling freigekauft zu werden. Tatsächlich erfuhr Glaser von dieser Möglichkeit erst in der Haft. Ende Oktober 1988 gelangte sie dennoch genau auf diesem Weg in den Westen. Im November 1991 hob ein Gericht des wiedervereinigten Deutschlands ihr Urteil auf und rehabilitierte sie.

Signatur: BArch, MfS, BV Rostock, AU, Nr. 1646/88, Bd. 4, Bl. 33-36

Metadaten

Diensteinheit: Kreisgericht Rostock- Datum: 29.6.1988
Stadt

Urteil wegen öffentlicher Herabwürdigung

2

BStU
000033

S. 541/88
221-47-88

000622
Un/Al 5 Expl.

IM NAMEN DES VOLKES!

- Urteil -

In der Strafsache

gegen Sylke Gläser, PKZ : 06 11 68 500 846
wohnhaft Karl-Marx- Straße 28, Rostock, 2500,
ledig, keine Kinder,
Staatsbürger der DDR,
nicht vorbestraft,
seit dem 30.04.1988 in Untersuchungshaft
in der UHA Rostock, A.-Bebel-Straße,

wegen öffentlicher Herabwürdigung

hat die Strafkammer des Kreisgerichtes Rostock-Stadt in ihren
nicht öffentlichen Sitzungen vom 28.06. und 29.06.1988, an denen
teilgenommen haben :

Richter [REDACTED]
als Vorsitzende

Sachbearbeiterin Frau [REDACTED]
[REDACTED]
als Schöffen

Staatsanwalt [REDACTED]
als Anklagevertreter

Rechtsanwalt [REDACTED]
als Verteidiger

Justizprotokollant [REDACTED]
als Protokollführer

für Recht erkannt :

1. Die Angeklagte wird wegen mehrfacher öffentlicher Herabwürdigung
(Vergehen gemäß § 220 Absatz 2, § 63 Absatz 2 StGB)
zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von
1 - einem - Jahr und 3 - drei - Monaten
verurteilt.
2. Die Auslagen des Verfahrens hat die Angeklagte zu tragen.

G r ü n d e :

Die 19-jährige, nicht vorbestrafe Angeklagte erreichte den
Schulabschluß der 10. Klasse mit dem Gesamtprädiat "sehr gut".
1985 nahm sie ein Studium an der Pädagogischen Fachschule in
Schwerin auf, da sie Kindergarten werden wollte.
Gemäß den Einlassungen der Angeklagten entsprach das vermittelte
Erziehungsziel nicht ihren Vorstellungen und die Angeklagte wollte
aus diesem Grund die Ausbildung nicht mehr fortsetzen. Einer von
ihr beantragten Exmatrikulation wurde nicht stattgegeben und auch
auf Drängen ihrer Eltern setzte sie letztendlich das Studium fort.
Es kam dann zu Disziplinverletzungen seitens der Angeklagten, so
daß aus disziplinarischen Gründen am 28.03.1988 die Exmatrikulation
ausgesprochen wurde. Seit dieser Zeit ging die Angeklagte dann

Urteil wegen öffentlicher Herabwürdigung

BStU
000034 000023 23

- 2 -

bis zur Inhaftierung keiner geregelten Arbeit nach. Sie hatte sich gemäß ihren Einlassungen um eine Arbeitsstelle als Kassiererin bei der Kreisfilmstelle Rostock beworben. Zu einer Einstellung war es bisher nicht gekommen, da die Kaderunterlagen erst angefordert werden mußten.

Aus den Aussagen der Angeklagten ergibt sich, daß sie zu Teilbereichen der gesellschaftlichen Entwicklung eine ablehnende Haltung hat. So ist sie der Meinung, daß die persönlichen Freiheiten eingeschränkt sind, sie ihre Meinung nicht frei sagen kann und auch nicht dort hin reisen kann, wo sie gerne hin möchte. Die Angeklagte fühlt sich "entmündigt". Bedingt durch brieflichen und auch persönlichen Kontakt zu Bürgern in der BRD, insbesondere zu [REDACTED], kam die Angeklagte zu dem Entschluß, ihren Wohnsitz in der BRD zu nehmen und dazu evtl. einen Antrag auf EM Übersiedlung in die BRD bzw. ein Eheschließungsersuchen zu stellen. Diesbezüglich wollte sie sich mit dem BRD-Bürger [REDACTED] wohnhaft [REDACTED], nochmals verständigen. Die Angeklagte ist der Meinung, in der BRD entsprechend ihren Vorstellungen leben zu können, wobei sie die angeblichen "Vorzeuge" ausschließlich bewertet.

Die Angeklagte ging davon aus, daß die Genehmigung der Übersiedlung in die BRD doch erst nach längerer Zeit möglicherweise erteilt wird und inspiriert durch die Ereignisse im Januar 1988 in Berlin kam sie zu dem Entschluß, eine Straftat zu begehen, um so in Haft genommen zu werden und dann später in die BRD auszureisen. So hat die Angeklagte im Februar/März 1988 selbst gefertigte Flugzettel mit politisch negativem Inhalt im Stadtgebiet von Rostock verteilt und wurde dafür durch das VPKA Rostock mit einer Ordnungsstrafe von 500,- M im April 1988 zur Verantwortung gezogen. Daraus schlußfolgerte die Angeklagte, daß die von ihr begangenen Handlungen nicht die Schwere einer Straftat aufweisen und sie zur Erreichung ihres Ziels eine weitere Straftat mit politischem Inhalt begehen muß. Weiterhin wollte sie durch die von ihr entwickelten Aktivitäten andere Bürger zum Nachdenken über angebliche Ungerechtigkeiten in der DDR nachzudenken anregen. Aus diesem Grunde hat die Angeklagte sich dazu entschlossen, mehrere anonyme Briefe herzustellen und darin die gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR herabzuwürdigen und diese dann an bestimmte Institutionen bzw. an Persönlichkeiten wichtiger gesellschaftlicher und politischer Bereiche zu versenden.

Aus der Tagespresse entnahm die Angeklagte die notwendigen Adressen.

Anfang April 1988 fertigte die Angeklagte somit mit verstellter Handschrift ein Schreiben, welches u.a. folgenden Inhalt hat: "Hier darf man nicht mal frei seine Meinung sagen! Konnten wir jemals eigene Lösungen zum 1. Mai verwenden? Nein, die stehen ja schön vorgedruckt in den Zeitungen! Sobald einer einen anderen und damit falschen Spruch hebt, wird er von Leuten der Stasi festgenommen und stundenlang verhört! Überall muß man aufpassen, was man sagt, da ansonsten mal Vertreter der Staatssicherheit vor der eigenen Tür stehen, einen mitnehmen und bestrebt sind, demjenigen alles mögliche anzuhängen, was er nie begangen hat.... Warum genehmigt man den Ausreisewilligen nicht ihren Antrag? ... Soll unsere Regierung nicht so spielen mit diesen Menschen, sondern sie gehen lassen und nicht mit aller Macht zurückhalten! ... Man wird in unserem Staate richtig eingesperrt. u.a."

Das Schreiben umfaßt zwei A4-Seiten und wurde mit einem von der Angeklagten selbst gefertigten Gedicht hinsichtlich der Notwendigkeit des "Veränderns der Welt" am 12.04.1988 per Post zum Versand gebracht.

Urteil wegen öffentlicher Herabwürdigung

BStU
000035 000024 24

- 3 -

In der Folgezeit hat die Angeklagte mit gleicher Zielstellung am 16.04.1988 ein Schreiben im Format A5 gefertigt und an den Chefredakteur der "Ostsee-Zeitung" versandt. Dieses Schreiben enthält die bereits genannten Formulierungen und enthält darüber hinaus die Aussage, daß Personen, die öffentlich ihre Meinung kundtun, in unbegründeter Weise festgenommen werden, wobei die Angeklagte sich auf die ihr bekannt gewordenen Geschehnisse im Zusammenhang mit dem Auftreten des Wismarer Bürger bezieht. Dem Schreiben an den Chefredakteur der "Ostsee-Zeitung" legte sie noch einzelne Zeitungsausschnitte bei, um damit, wie die Angeklagte erklärt, ihre Argumentation zu bekräftigen. Danach hat die Angeklagte weitere anonyme Schreiben im Format A5 angefertigt und vier per Post zum Versand aufgegeben, und zwar an den Chefredakteur sowie an den Verlagsdirektor der Zeitung "Norddeutsche Neueste Nachrichten" Rostock, an das VPKA Rostock, Abteilung Kriminalpolizei und an das Ministerium für Staatssicherheit, Bezirksverwaltung Rostock. Zwei weitere Schreiben ähnlichen Inhalts an einen Oberrichter des Bezirksgerichtes Rostock und den Verlagsdirektor des Berliner Verlages hat die Angeklagte gemäß ihren Einlassungen vergessen abzusenden. Diese Schreiben wurden sichergestellt.

In der Zeit vom 20.03. bis 02.04.1988 hat die Angeklagte weitere vier anonyme Briefe mit herabwürdigendem Inhalt gefertigt und die Absicht gehabt, diese evtl. an den 1. Sekretär der Bezirksleitung der SED, an einen Sekretär der Bezirksleitung der SED, an den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Rostock und an den 1. Sekretär der SED-Kreisleitung Rostock zu versenden. Auch diese vier Briefe wurden beschlagnahmt und sichergestellt. Darüber hinaus hat die Angeklagte Anfang April 1988 in Blockschrift eine größere Anzahl von Handzetteln in den Abmessungen 5 x 8 cm mit dem Text "Achtung - Bitte verwenden Sie auch eigene Lösungen zum 1. Mai" hergestellt und diese teilweise am 29.04.1988 im Stadtgebiet von Rostock auf der Straße fallengelassen. Bei den von der Angeklagten gefertigten Schriften und Handzettel handelt es sich um anonyme Schreiben. Die Angeklagte erklärt, daß sie zwar ihre Inhaftierung bewirken wollte, die Briefe dennoch nicht mit ihren Personalien versah, da sie noch weitere Schreiben beabsichtigte, zu versenden.

Die getroffenen Sachfeststellungen ergeben sich aus den Einlassungen der Angeklagten sowie aus den zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemachten Beweismittel.

Festzustellen ist, daß strafrechtliche Relevanz die Versendung von insgesamt 6 handschriftlich hergestellten anonymen Briefen an den Oberbürgermeister der Stadt Rostock, den Chefredakteur der "Ostsee-Zeitung", den Chefredakteur sowie an den Verlagsdirektor der Zeitung "Norddeutsche Neueste Nachrichten", an das VPKA, Abteilung Kriminalpolizei und an das Ministerium für Staatssicherheit, Bezirksverwaltung Rostock erlangen. Die weiteren im Sachverhalt aufgeführten Aktivitäten der Angeklagten (Herstellung weiterer anonymer Briefe, die bei der Hausdurchsuchung vorgefunden worden sind und Herstellung von Handzetteln und teilweise Verteilung dieser) wurden nur zur Charakterisierung der politisch-ideologischen Grundhaltung der Angeklagten aufgeführt.

Urteil wegen öffentlicher Herabwürdigung

BStU

000036

000025

21

- 4 -

Ausgehend vom Inhalt der von der Angeklagten sechs handschriftlich hergestellten anonymen Briefe, die sie an die im Sachverhalt genannten Personen und Institutionen versandt hat, hat die Angeklagte mit diesen Schriften die staatliche Ordnung der DDR und auch die Tätigkeit staatlicher Organe in der Öffentlichkeit herabgewürdigt.

Sie hat Schriften, die geeignet sind, die staatliche Ordnung zu beeinträchtigen, in der Öffentlichkeit verbreitet, da sie diese Schreiben per Post versandte und damit einem nicht bestimmbar Personenkreis zugänglich mache.

Die Angeklagte verletzte mehrfach den Straftatbestand der öffentlichen Herabwürdigung - Vergehen gemäß § 220 Absatz 2 StGB - in Verbindung mit § 63 Absatz 2 StGB liegt Tatmehrheit vor.

Das strafbare Verhalten der Angeklagten ist Ausdruck einer negativ verfestigten Grundeinstellung zu Teilbereichen der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR. Die Angeklagte hat sich bewußt zur Begehung von Straftaten entschlossen, die sich eindeutig gegen die staatliche Ordnung der DDR richten. Die Angeklagte handelte zielgerichtet und mit hoher Intensität, sodaß die von ihr begangenen Straftaten eine erhebliche Gesellschaftswidrigkeit aufweisen.

Im Interesse des konsequenten Schutzes der staatlichen Ordnung vor derartigen kriminellen Verhaltensweisen aber auch zur nachhaltigen Disziplinierung der Angeklagten ist somit der Ausspruch einer Freiheitsstrafe in Höhe von einem Jahr und drei Monaten, wie auch von der Staatsanwaltschaft beantragt, die notwendige Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

Die Entscheidung des Gerichtes steht dem Antrag des ^{Rechtf} Staatsanwaltes nicht entgegnet.

Da die Angeklagte für die ihr zur Last gelegten Straftaten verurteilt worden ist, hat sie gemäß § 364 StPO die Auslagen des Verfahrens zu tragen.

[REDACTED]